

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2015-279				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.09.2015 Verfasser: L. Prahler				
Fortschreibung Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung hier: Stellungnahme der Gemeinde Gägelow					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
22.09.2015	Bauausschuss Gägelow				
29.09.2015	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V im Rahmen der 2. Stufe der Beteiligung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Stellungnahme fristgerecht an das zuständige Ministerium zu senden.

Sachverhalt:

Im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des LEP M-V wurde den Städten und Gemeinden die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem Zeitraum vom 29.06.2015 bis zum 30.09.2015 gegeben.

Der Entwurf ist während dieser Zeit auch im Internet unter www.raumordnung-mv.de einsehbar. Anregungen und Hinweise können von Jedermann auch online vorgebracht werden. Dafür steht ein online-Beteiligungsmodul zur Verfügung.

Die Gemeinde Gägelow hat bereits im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des LEP M-V eine Stellungnahme abgegeben (s. Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Stellungnahme der Gemeinde Gägelow zur Fortschreibung des LEP M-V zur 2. Stufe der Beteiligung
- Stellungnahme der Gemeinde Gägelow vom 20.05.2014 zur Fortschreibung des LEP M-V zur 1. Stufe der Beteiligung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Gägelow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Landesentwicklung
Schloßstr. 6-8
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881-723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004/mat

Datum: 29.09.2015

Fortschreibung Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern hier: Stellungnahme der Gemeinde Gägelow im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

zunächst geben wir den Hinweis, dass wir im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe eine Stellungnahme mit Schreiben vom 20.05.2015 abgegeben haben, die sich nicht in der Abwägungsdokumentation wieder findet. Wir haben diese Stellungnahme diesem Schreiben nochmals beigefügt.

die Gemeinde Gägelow gibt im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des LEP nachfolgende Stellungnahme ab:

Demographischer Wandel, Siedlungsentwicklung, Arbeitsmarktsituation

Bereits in der Stellungnahme im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens hat die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Bevölkerungsprognosen, bezogen auf Landkreise, zu Fehleinschätzungen und somit falsche Zielstellungen und Grundsätze insbesondere in Bezug im Zusammenhang mit dem Programmsatz 4.2 Wohngebietsentwicklungen führen wird.

Der Planverfasser hat selbst ländliche Gestaltungsräume eingeführt und diese gemeindescharf ermittelt. Diese liegen teilweise auch in Nordwestmecklenburg. Der Planverfasser möge folgerichtig feststellen, dass sich im selben Landkreis somit Bereiche befinden müssen, deren Bevölkerungsprognose und die allgemeinen Rahmenbedingungen deutlich über den Durchschnitt des Landkreises liegen. Unstreitig dürfte zudem sein, dass diese Kommunen auch im ländlichen Bereich liegen, nämlich in guter Erreichbarkeit zur Landesgrenze zu Schleswig-Holstein.

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	Kto.-Nr. / BLZ 1000030209 (14051000) 103004 (13061078) 100289 (12030000)	BIC NOLADE21WIS GENODEF1HWI BYLADEM1001	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE25 1306 1078 0000 1030 04 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	---	--	--	---	--

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Landwirtschaftsräume

Die Neuformulierung in dem Programmsatz 4.5. (2) entfaltet als Ziel eine Wirkung wie ein Vorranggebiet, wie es im 1. Entwurf zur Rede stand. Insofern ist die Neuformulierung nicht eine für die Gemeinde zufriedenstellende Korrektur.

Der Programmsatz sieht vor, dass landwirtschaftliche Flächen u.w. ab einer Bodenwertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden dürfen. Im Umkehrschluss heißt dies, dass eine Umwandlung lediglich im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich sein wird.

Als Fußnote sind Umwandlungen im Zusammenhang mit Gewerbe- und Industriegroßstandorte ausgeschlossen von dieser Regelung. Es ist also davon auszugehen, dass sämtliche weiteren Umwandlungen von diesem Programmsatz umfasst werden. Als nicht abgeschlossene Aufzählung ergibt sich damit eine Untersagung von Maßnahmen des Umweltschutzes, Verkehrswege, der Siedlungsentwicklung, des Gewässerausbaus, Hochwasserschutz, Vorhaben nach § 35 BauGB usw..

Auf eine Darstellung der betreffenden Flächen wurde vom Planverfasser verzichtet, dass jedoch ein Flächenbezug in diesem Programmsatz enthalten ist, ist wohl unstrittig.

Fraglich ist der konkrete Flächenbezug:

Sind einzelne Flurstücke maßgeblich, die tatsächliche Beschaffenheit im Bereich der etwaig geplanten Umwandlung oder sind es Areale? Sind Durchschnittswerte maßgeblich oder wiederum die konkrete Beschaffenheit der umzuwandelnden Fläche?

Umfasst diese Regelung auch kleinste Inanspruchnahmen oder ist eindeutig definierbar, ab welchem Umfang von Umwandlung gesprochen werden kann?

Die Bodenwertzahlen liegen den Gemeinden nicht vor und sind aktuell auch nicht zu beschaffen. Die vom Kataster- und Vermessungsamt zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sind handschriftlich verfasste Kataster, deutlich sichtbar älteren Datums. Ein Abgleich zu aktuellen Katasterbeständen ist für Gemeinden und andere Vorhabenträger unzumutbar.

Ein Ziel der Raumordnung ist dies in die Flächennutzungsplanung der Gemeinde aufzunehmen. Da eine eindeutiger Flächenbezug aufgrund der mangelnden Definition des Begriffs Umwandlung und aufgrund der nicht zu ermittelnden Daten für die Gemeinde unmöglich ist, wäre dies für die Gemeinde nicht umsetzbar.

Darüber hinaus ist anzuzweifeln, dass überhaupt ein Regelungsbedarf im Landesentwicklungsprogramm besteht. Vielmehr geht die Gemeinde davon aus, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichend sind, den beabsichtigten Schutz der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

Vorbehaltsgebiet Trinkwasser

Die vorgenommene Änderung im LEP aufgrund des 1. Beteiligungsverfahrens wird zustimmend zur Kenntnis genommen. In Abb. 36 wird ein Bezug zur Muster-Wasserschutzgebietsverordnung vorgenommen und formuliert, dass bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen sich hiernach zu orientieren sei. Dies kann nicht ersetzen,

dass eine Anwendung der Bestimmungen einer Wasserschutzgebietsverordnung erfordert, dass ein Wasserschutzgebiet bereits im Zuge eines förmlichen Verfahrens festgelegt wurde.

Tourismusentwicklung und Tourismusräume

Für Gägelow und wohl auch weitere Gemeinden trifft wohl zu, dass nicht das gesamte Gemeindegebiet und insbesondere vorrangig landwirtschaftlich genutzte Bereiche touristische Schwerpunktbereiche darstellen, die eine Festlegung für diese Gemeindebereiche rechtfertigen würden. Da jedoch die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für den Tourismus auf regionalplanerischer Ebene u.a. die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausschließen, die ansonsten geeignet wären, sollte eine Formulierung gefunden werden, die dies berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

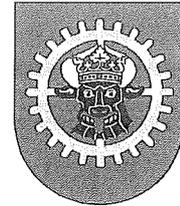
J. Ditz
Bürgermeister

Anlage:

- Stellungnahme der Gemeinde Gägelow zur 1. Beteiligungsstufe LEP M-V vom 20.05.2014

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Papenhusen, Plüschow, Roggenstorf,
Rütting, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Gägelow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Abteilung Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstr. 6-8
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.09
Es schreibt Ihnen: Herr L.Prahler
Durchwahl: -160
E-Mail-Adresse: l.prahler@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6000/LPr.

Datum: 20.05.2014

Stellungnahme der Gemeinde Gägelow zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms, 1. Stufe der Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Gägelow. Unsere Stellungnahme gliedern wir weitestgehend entsprechend der Abschnitte des zugrunde Textes des Landesraumentwicklungsprogramms ...:

Zu 3.3.2: Stadt-Umland-Räume

Auf die besondere Dynamik der Stadt-Umland-Räume im Land wird in diesem Kapitel umfangreich eingegangen. Dabei wird insbesondere darauf abgestellt, dass sich die Umlandgemeinden und die betreffenden Zentren kontinuierlich auf Basis eines gemeinschaftlich erarbeiteten Konzeptes kooperieren und abstimmen sollen.

Die Gemeinde Gägelow zeigte sich mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zur Umsetzung des Rahmenplans für den Stadt-Umland-Raum Wismar sehr kooperativ und ist auch in Zukunft bereit, offene Abstimmungsprozesse hinsichtlich ihrer eigenen Planungen zu führen.

In Praxi hat sich jedoch gezeigt, dass dieses Kooperations- und Abstimmungsgebot nicht dazu führen darf, dass Siedlungsentwicklung, insbesondere zur Schaffung von Wohnraum einseitig zugunsten der Kernstädte und somit zum Verbot für Umlandgemeinden ausgelegt werden darf. Vielmehr sollte bereits deutlicher im Landesentwicklungsprogramm dargelegt werden, dass Umlandgemeinden gegenüber Ortslagen im ländlichen Raum über eine besondere Dynamik verfügen, die sie auch nutzen darf.

Zudem sollte nicht darauf abgestellt werden, dass infrastrukturelle Einrichtungen der Bildung, des Handels sowie Gewerbeansiedlungen vorrangig den Kernstädten vorbehalten sein sollte. Vielmehr sollte klargestellt werden, dass die Gesamtheit des Stadt-Umland-Raumes ein Vorzugsraum für die Siedlungsentwicklung darstellt, der gegenüber dem ländlichen Raum geringere Einschränkungen erfährt.

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW	Kto.-Nr. / BLZ 1000030209 (14051000)	BIC NOLADE21WIS	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax: (03881)723-111	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	103004 (13061078)	GENODEF1HWI	DE25 1306 1078 0000 1030 04
	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Zu 4.1 Siedlungsentwicklung

Hier sollte unter Ziffer 4 oder 7 ergänzt werden, dass eine weitere Siedlungsentwicklung im Außenbereich dann zulässig ist, wenn dadurch bereits bestehende öffentliche Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Kindergärten, Schulen, in ihrem Fortbestand gesichert werden können.

Zu 4.5.1 Landwirtschaftsräume

Die hierin beschriebenen Vorranggebiete sind für das Gemeindegebiet Gägelow in Bezug auf das unter Ziffer (1) formulierte Ziel zu weitreichend festgelegt worden. Unsere Planungshoheit ist damit so stark eingeschränkt, dass weitere Entwicklungsmöglichkeiten nennenswert eingeschränkt sind. Zudem ergibt sich konkret die Fragestellung, ob eine Gemeinde die weitere Siedlungsentwicklung tatsächlich maßgeblich von der Ertragskraft der betreffenden Ackerfläche abhängig machen sollte. U.E. reichen die unter Ziffer 4.1 Ausnahmetatbestände für eine Baulandentwicklung im Außenbereich vollständig aus. Damit ist bereits ausgeschlossen, dass es zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit mit landwirtschaftlichen Produkten faktisch kommen kann.

Hilfsweise sollte die Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieflächen von einer Einschränkung in Vorranggebieten der Landwirtschaft ausgenommen werden, da hiermit nachweislich höhere Wertschöpfungen in der Region erzielt werden als durch die landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Fläche bzw. der unter Ziffer (6) genannte Grundsatz verfolgt wird.

Zu 4.6.1. Tourismusedwicklung und Tourismusräume

Durch die Überlagerung mit den Landwirtschaftlichen Vorranggebieten in der Karte ist nicht eindeutig für uns erkennbar, ob Gägelow Bestandteil des Tourismusraums ist oder nicht. Hier erbitten wir eine klare Darstellung. Sollte Gägelow ausgenommen seien, weisen wir darauf hin, dass damit das Bindeglied zwischen den Ostseebädern und der Hansestadt Wismar entfällt, was hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung, des touristischen Radwegenetzes und der eigenen touristischen Ziele (Hotels, Kunstwanderweg Weitendorf usw.) nicht nachvollziehbar für uns ist.

Zu 6.1.2 Landschaft

Abbildung 23 ist aufgrund des mangelhaften Maßstabs und der zu geringen Auflösung für uns nicht überprüfbar.

Zu 7.1. Unterirdische Raumordnung

Abbildung 26 ist aufgrund des mangelhaften Maßstabs und der zu geringen Auflösung für uns nicht überprüfbar. Zudem erachten wir die Quellenangabe als nicht nachvollziehbar.

Zu 7.2. Ressourcenschutz Trinkwasser

Abbildung 30 ist aufgrund des mangelhaften Maßstabs und der zu geringen Auflösung für uns nicht überprüfbar. Zudem erachten wir die Angaben zu Kriterien als nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass nicht nachvollziehbar ist, warum bestehende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgenommen wurden, Siedlungs- und Gewerbeflächen aber nach eigener Auskunft nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



L. Prähler
Leiter Bauamt

